

Äußerungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften und ihrer Dachverbände

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 23. März 2016 in einer mündlichen Verhandlung (10 C 4.15) auf Darlegungen in seiner Entscheidung zur sog. Limburger-Erklärung (Urteil vom 23.06.2010 - 8 C 20/09 -) hingewiesen, die noch nicht ausreichend beachtet werden. Entschieden wurde dies jetzt einmal mehr für den IHK-Bereich, insbesondere für den Deutschen Industrie- und Handelskammertag, den Dachverband der Industrie- und Handelskammern. Jedoch dürfte die Rechtsauffassung des Bundesverwaltungsgerichts zu Äußerungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften und ihren Dachorganisationen in großen Teilen auch auf die Handwerksorganisation zu übertragen sein.

So wurde ausgeführt, dass öffentlich-rechtliche Körperschaften – wie etwa die Industrie- und Handelskammern – bei ihren Äußerungen das Sachlichkeitsgebot zu beachten haben. Dem müsse der Stil ihrer Kundgaben entsprechen. Es gehe darum, durch gutachtliche Äußerungen Behörden zu überzeugen, nicht durch (ab-)wertende Meinungsäußerungen (vgl. etwa: „Der reine Wahnsinn!“) die Presse.

Beachtliche Mindermeinungen müssten ebenfalls immer mit transportiert werden.

Sofern sich die Frage stellen könnte, ob das Thema, zu dem sich die öffentlich-rechtliche Körperschaft äußert, noch in ihren Aufgabenbereich fällt oder ob es nicht doch lediglich eine nicht zulässige allgemein-politische Äußerung ist, müsse die öffentlich-rechtliche Körperschaft deutlich machen, inwieweit die Organisation oder ihre Mitglieder speziell betroffen sind. Diese Kenntlichmachung hat unmittelbar innerhalb der Äußerung zu erfolgen und sich nicht erst aus dem Zusammenhang zu ergeben. Die Verdeutlichungspflicht wird zudem umso stärker, je mehr die Nähe zu einer allgemein-politischen Aussage gegeben sein kann.

Da der in privater Rechtsform geführte Dachverband ein Zusammenschluss von öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist, habe er ebenfalls diese Grundsätze zu befolgen.

Wenn bei den öffentlich-rechtlichen Körperschaften, die in diesem Dachverband zusammengeschlossen sind, Pflichtzugehörigkeit besteht, habe auch der Dachverband dafür zu sorgen, dass einem Mitglied der öffentlich-rechtlichen Körperschaft effektiver Rechtsschutz gegen unzulässige Äußerungen des Dachverbands gewährt wird. Ist dies nicht der Fall und besteht bezüglich unzulässiger Äußerungen des Dachverbands Wiederholungsgefahr hat das einzelne Mitglied der öffentlich-rechtlichen Körperschaft einen Anspruch auf Austritt der öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus dem Dachverband.

Die schriftliche Ausfertigung des Urteils dürfte in etwa sechs Wochen zu erwarten sein.

[Zur Pressemitteilung des Bundesverwaltungsgerichts](#)